

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.02.2023

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Diessner, Barbara

Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00729/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Schwerin für 2023

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatung der Volkssolidarität, Kreisverband Südwestmecklenburg e.V., in Höhe von 267.300 Euro für das Förderjahr 2023.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für das im Betreff genannte Beratungsangebot werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss sollen im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2023/2024 Fördermittel für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität über 267.300 € für das Förderjahr 2023 gewährt werden.

Unter Hinweis auf das mit Wirkung vom 01.01.2022 geltende Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes M-V (WoftG M-V) reicht die Kommune die gesamte Fördersumme aus. Die entsprechende Zuweisungsvereinbarung mit dem Land ist gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom 08.11.2021 in der Zwischenzeit unterzeichnet worden. Sie gilt auch für das Haushaltsjahr 2023.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Kreisverbandes der Volkssolidarität ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt.

Sie sichert mit insgesamt 7 Beschäftigten (im Umfang von 3,8 VzÄ für Beratung zzgl. 0,95 VzÄ für Verwaltung) im Jahr 2023 das spezifische Beratungsangebot für überschuldete Bürgerinnen und Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Prüfung des Fördermittelantrags ist erfolgt.

Der zu gewährende Förderbetrag für den Kreisverband e.V. der Volkssolidarität liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendung.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in Höhe von 267.300 € für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität erforderlich.

Zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

☒ **Lebensverhältnisse von Familien:**

Die Versorgung mit einer kostenfreien Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und einer Überschuldung privater Haushalte in Schwerin entgegen zu wirken.

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2023 kann monatlich zunächst 1/12 der Fördersumme des Jahres 2022 ausgezahlt werden. Die vorläufigen Fördermittelbescheide enthalten einen entsprechenden Hinweis.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Es handelt sich um eine Förderung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 WofTG, die Hälfte der aufgewendeten Zuwendung wird durch das Land im Rahmen einer bilateralen Zuweisungsvereinbarung refinanziert.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister